



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018	Rp 751/19/AS/CG	4014	24.1.2019
20.12.2018	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfs einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen, und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Von den angedachten Gesetzesänderungen sind Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation betroffen.

Wir regen an, fachkundigen Laienrichtern den Zutritt zu Gerichtsgebäuden in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis ohne Sicherheitskontrollen zu ermöglichen. Es wird ebenso angeregt, dass im Rahmen der nunmehrigen Gesetzesnovelle eine adäquate Anpassung der Gebühren der Dolmetscher vorgenommen wird.

Art. 1 - Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

ad Z 1 (§ 4 Abs. 1 GOG):

Die Ausnahme für Sachverständige und Dolmetscher von der Sicherheitskontrolle bei Zugang zu den Gerichtsgebäuden ist zu begrüßen. Die Hervorhebung der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit im Rahmen der Rezertifizierung erscheint sinnvoll, da die Funktion der betroffenen Personengruppen auch von einer gewissen „Vertrauensbasis“ lebt.

Die Erläuterungen führen aus, dass nach den Gesetzesmaterialien zu § 4 Abs. 1 GOG (253 BlgNR 20. GP) diese Bestimmung darauf abzielt, Angehörige von Berufsgruppen, die eine

besondere Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb haben und überdies disziplinar verantwortlich sind, weitgehend von der Pflicht auszunehmen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich – soweit sie das Kontrollorgan nicht kennt (also „soweit erforderlich“) – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme gestattet wurde.

In den Erläuterungen 253 BlgNR 20. GP wird insbesondere auf die Gerichtsattentate 1995 im Bezirksgericht Urfahr-Umgebung und Bezirksgericht Linz-Land Bezug genommen. Es kann nach diesen „... *im Rahmen von Gerichtsverfahren immer wieder zu Spannungssituationen kommen, die zu unvorhersehbaren, exzessiven Reaktionen führen.*“ (RV 253 BlgNR 20. GP, 8).

Aus den Beantwortungen dreier parlamentarischer Anfragen der Jahre 2011, 2012 und 2013 betreffend Drohungen und Tötlichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Mitarbeitern der Justizbehörden ergibt sich, dass Auslöser für Drohungen bzw. Tötlichkeiten meist die Unzufriedenheit mit einer gerichtlichen Entscheidung war. Die meisten Drohenden waren Betroffene eines Sachwalterschaftsverfahrens, Parteien eines Verfahrens mit familienrechtlichem Bezug oder Verpflichtete in Exekutionsverfahren.

Diese erwähnten „*exzessiven Reaktionen*“ sind jedoch von unbefangenen fachkundigen Laienrichtern nicht zu erwarten.

Zudem werden fachkundige Laienrichter auf Grund eines besonderen, langjährigen Vertrauensverhältnisses und Fachkunde ausgewählt und unterliegen auch einer disziplinarischen Verantwortung. Eine – wie immer geartete – Gefahr geht von ihnen nicht aus. Das zeigen auch die bisherigen Erfahrungen, wonach es noch nie zu einem Übergriff von Laienrichtern vor Gericht gekommen ist.

Fachkundige Laienrichter geloben nach § 29 Abs. 1 ASGG unter anderem die „... *Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten* ...“. In § 30 ASGG werden die Amtsenthebungsgründe für fachkundige Laienrichter normiert. Nach § 30 Abs. 1 Z 5 ASGG ist ein fachkundiger Laienrichter unter anderem dann zu entheben, wenn er ein Verhalten setzt, das „*dem Ansehen des Amtes ... zuwiderläuft* ...“. Als ein solches Verhalten ist insbesondere ein Verhalten zu sehen, durch welches der Inhalt des Gelöbnisses missachtet wird. Über eine solche Enthebung nach Abs. 1 Z 5 hat gem. § 30 Abs. 3 ASGG das Gericht zu entscheiden, welches auch Disziplinargericht nach dem Richterdienstgesetz wäre.

Die nach Art. 91 Abs. 1 B-VG verfassungsmäßig vorgesehene Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern hat eine lange Tradition. Sie werden mit größter Sorgfalt ausgewählt und leisten ehrenamtlich (§ 15 ASGG) einen wertvollen und unersetzbaren Beitrag zu einer praxisnahen Rechtsprechung.

Die fachkundigen Laienrichter üben ihre Tätigkeit neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit aus. Gerade die fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Wirtschaft sind regelmäßig bereits durch ihre selbstständige Tätigkeit zeitlich sehr vereinnahmt, sodass langwierige Sicherheitskontrollen den Zeitdruck nochmals erhöhen. Besonders im Hinblick darauf, dass die fachkundigen Laienrichter nach § 15 ASGG verpflichtet sind Ladungen nachzukommen, wäre es unsachlich, den fachkundigen Laienrichtern die – sachlich nicht mehr zu rechtfertigende und faktisch nicht notwendige – zusätzliche zeitliche Belastung durch die Sicherheitskontrollen aufzuerlegen.

Die in den Erläuterungen für Sachverständige und Dolmetscher angeführten Argumente zu § 4 Abs. 1 GOG treffen auch für Laienrichter zu.

Aus faktischer Sicht sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar, fachkundige Laienrichter nicht auch in den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 GOG aufzunehmen.

Wir regen daher an, fachkundigen Laienrichtern den Zutritt zu Gerichtsgebäuden in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis ohne Sicherheitskontrollen zu ermöglichen.

ad Z 2 (§ 89c Abs. 5a):

Sofern für Sachverständige und Dolmetscher die gleiche Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr angedacht sein sollte, wie sie für Rechtsanwälte und Notare gilt, wird dies problematisch gesehen.

Die Kosten für die Installation einer webERV Servicelösung sind durchaus hoch, ebenso die Kosten des laufenden Betriebes pro Jahr. Dies scheint für jene, die nur gelegentlich eingesetzt werden, eine zu hohe Belastung zu sein. Hier sollten entweder adäquate Rückvergütungsmöglichkeiten eingeführt oder entsprechend günstigere Softwarelösungen entwickelt werden (siehe dazu auch im Folgenden).

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass elektronische Eingaben vor allem dann einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, wenn diese nicht regelmäßig erfolgen. Es wird daher empfohlen, die diesbezügliche Festlegung in den Erläuterungen („weniger als 5 pro Jahr“) durch den Klammerausdruck „(weniger als eine elektronische Einbringung im Monat)“ zu ersetzen. Weiters wird empfohlen, auch einen Beispielfall für eine untunliche elektronische Einbringung anzuführen, z.B. wenn eine für das Ausland bestimmte Übersetzung von der ausländischen Empfangsstelle nur in Papierform akzeptiert wird.

Art. 2 - Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

Einleitend ist ausdrücklich festzuhalten, dass der Entwurf keine Einkommenseinbußen für Gerichtsdolmetscher mit sich bringen sollte.

Dazu ist anzumerken, dass die in den §§ 53 f. GebAG geregelte Gebührenhöhe seit dem Jahr 2007 nicht mehr angehoben bzw. im Jahr 2014 sogar herabgesetzt wurde.

Dies führt unweigerlich dazu, dass immer weniger Sprachdienstleister bereit sind, die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens ins Angebotsportfolio aufzunehmen und es für Gerichte stetig schwerer wird, qualifizierte Dolmetscher zu den Gerichtsverfahren beiziehen zu können.

Es wird daher dringend angeregt, dass im Rahmen der nunmehrigen Gesetzesnovelle eine adäquate Anpassung der Gebühren vorgenommen wird, insbesondere bei jenen Gebühren, die im Rahmen des sog. „Gebühren-Splittings“ von den Parteien zu entrichten sind und die öffentliche Hand daher nicht belasten.

ad Z 2 (§ 31 Abs. 1 Z 3 GebAG):

Grundsätzlich wird die Harmonisierung mit § 54 Abs. 1 lit. a GebAG begrüßt, allerdings besteht nach unserer Ansicht keine Notwendigkeit an der Beibehaltung der alten Regelung für „übrige Fälle“, sodass auch für diese Fälle die Anwendung der neuen Gebührenregelung empfohlen wird.

ad Z 3 f. (§ 31 Abs. 1a GebAG und § 53 Abs. 1 Z 3 GebAG):

Der Entwurf sieht für die grundsätzlich verpflichtende, elektronische Einbringung lediglich 12 Euro bzw. im Fall einer beglaubigten Übersetzung 15 Euro vor, während bisher gemäß § 32 OAbs. 1 ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von 22,70 Euro an Zeitversäumnis bestand.

Wie einleitend erwähnt muss eine derartige Kürzung der Gesamtgebühren für schriftliche Übersetzungen jedenfalls verhindert werden, zumal auch der Aufwand für die elektronische Eingabe, insbesondere bei gelegentlicher Bestellung (die auch den Regelfall darstellt), mit der Aufgabe im Postweg vergleichbar sein wird. Der Vergleich mit Rechtsanwälten ist dabei nicht sachgerecht, da Anwaltskanzleien im Regelfall eine Vielzahl an Eingaben tätigen und daher wesentliche kürzere Manipulationszeiten haben.

Es wird daher dringend folgende Änderung des § 31 Abs. 1a GebAG angeregt:

„... so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 22,70 Euro. Dasselbe gilt für die vom Auftraggeber begehrte Übermittlung per E-Mail oder Fax.“

§ 53 Abs. 1 Z 3 GebAG wäre in diesem Fall wie folgt anzupassen:

„§ 31 Abs. 1a ist sinngemäß anzuwenden.“

Darüber hinaus lässt eine Gleichstellung der Gebührenhöhe für elektronische und postalische Eingaben auch eher erwarten, dass elektronische Eingaben zukünftig häufiger vorgenommen werden.

Weitere Änderungsvorschläge:

ad § 32 Abs. 1 GebAG und § 33 Abs. 1 GebAG

Die in § 32 Abs. 1 GebAG enthaltene Passage

„... handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1, von 15,20 €...“

und der in § 33 Abs. 1 GebAG enthaltene Satzteil

„... handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1, auf 19,00 €“

sollten ersatzlos gestrichen werden, zumal diese von den Gerichten in der Praxis nicht angewandt werden und es sich daher um totes Recht handelt.

Weiters sollten aufgrund des einleitend dargestellten Umstandes, dass die stagnierenden bzw. teilweise sogar gesenkten Gebühren zu empfindlichen Einkommenseinbußen bei Gerichtsdolmetschern geführt haben, folgende Valorisierungen vorgenommen werden:

ad § 34 Abs. 3 GebAG

Es wird angeregt, die in Abs. 3 Z 3 derzeit enthaltene Mühewaltungsgebühr für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern (Betrag von 80 bis 150 Euro) auf den Betrag von 100 bis 200 Euro für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde zu erhöhen und eine entsprechende Valorisierung der in Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Stundensätze vorzunehmen.

ad § 53 Abs. 1 Z 1 GebAG

Der Gebührenrahmen für schriftliche Übersetzungen sollte ebenfalls dringend valorisiert werden, sodass diese Bestimmung, wie folgt, lauten sollte:

„1. für die Zwecke des § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 sind für schriftliche Übersetzungen je nach konkretem Ausbildungsgrad Gebührenrahmen von 1,50 bis 1,70 Euro (Z 1), von 1,70 bis 1,90 Euro (Z 2) und von 1,90 bis 2,20 Euro je Zeile anzuwenden, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten;“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär